

10. Altpapier- sammlung



Die Aktiven des
SV Friolzheim
sammeln Ihr
Altpapier und
Kartonagen.

Unterstützen
Sie das Team.

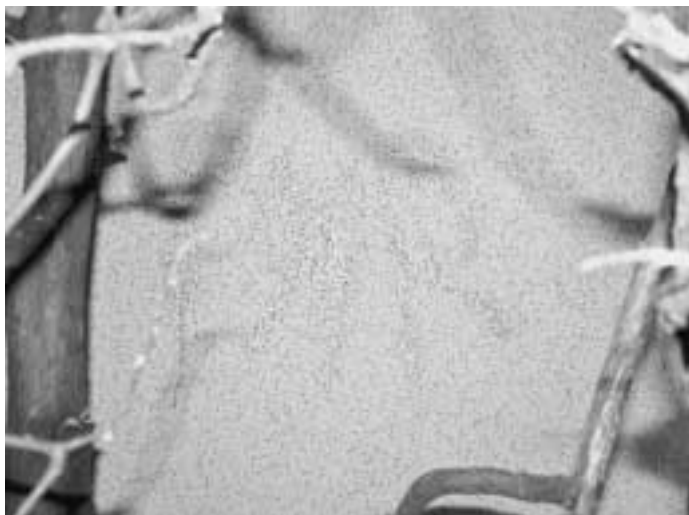
**SAMMELN
SIE JETZT!**

15.03.2008

Samstag, ab 9 Uhr

Amtliches
Straßenschild
"In den Krautgärten" beschädigt


Vor kurzem wurde das Straßenschild an der Ecke "In den Krautgärten/Heimsheimer Straße" beschädigt. Sofern jemand etwas beobachten konnte, wird um Meldung beim Bürgermeisteramt Friolzheim gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Verschmutzung (Graffiti)
bei Garage Bachweg 5


In den vergangenen Wochen/Monaten wurde die Garage Bachweg 5, die direkt an der öffentlichen Grünanlage liegt durch einen unbekannten Graffiti-"Künstler" verschmiert. Solche Fälle sind eine eindeutige Sachbeschädigung und müssen mit viel Arbeit und Geld wieder beseitigt werden.

Sofern jemand etwas beobachten konnte, wird um Meldung an die Gemeinde gebeten.

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 29.11.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan für den GVV Heckengäu im Bereich der Gemarkungen Wiernsheim und Wurmberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Die Änderungen im Einzelnen:

a) Gemarkung Wiernsheim, Änderung in den Bereichen "Lochmanns Kreuz", "Schelmenäcker" und "Wiernsheimer Grund"

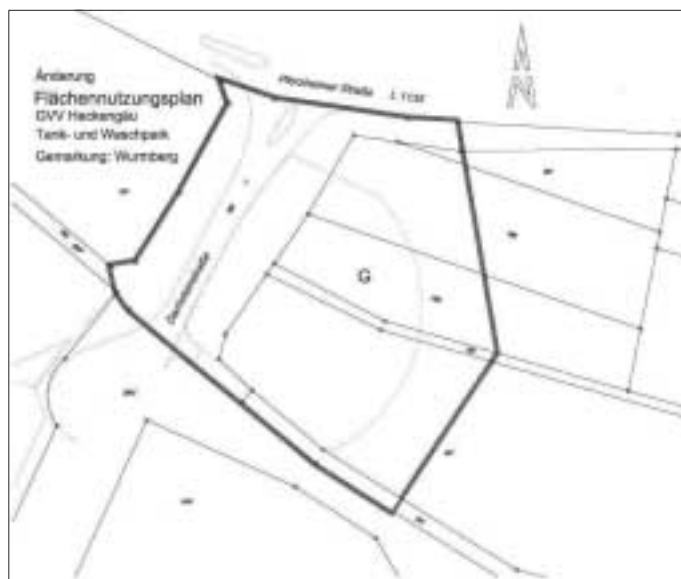
Der Änderungsbereich umfasst die im folgenden Lageplan dargestellten Bereiche:



Im Zuge einer geänderten verkehrlichen Erschließung des Gebietes "Schelmenäcker" ist dessen Erweiterung in östliche Richtung erforderlich. Zum Ausgleich werden Flächen aus dem südlich angrenzenden Gebiet "Lochmanns Kreuz" herausgenommen; der Flächenverbrauch wird insgesamt gesenkt. Für das Gebiet "Wiernsheimer Grund" wird die Gebietstypisierung von "gemischte Bauflächen" in "Wohnbauflächen" geändert.

b) Gemarkung Wurmberg, Ausweisung gewerblicher Bauflächen zwischen Landesstraße L 1135 Wurmberg - Pforzheim und Gewerbegebiet Dachstein

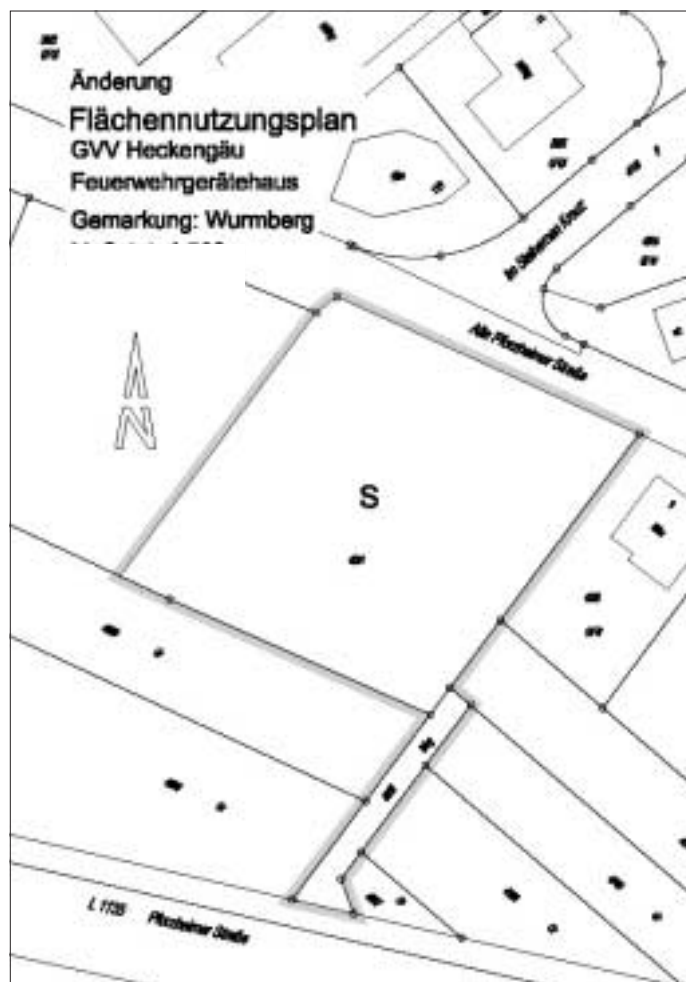
Der Änderungsbereich umfasst den im folgenden Lageplan dargestellten Bereich. Er erstreckt sich auf Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr.5881-5882, 5887-5890 und 5893.



Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Ansiedlung eines Tank- und Waschklo.

c) Gemarkung Wurmberg, Ausweisung von Sonderbauflächen im Bereich "Dachsteiner Berg"

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Flst.-Nr. 4091 und ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Errichtung eines Feuerwehrrätehauses. Die hierfür benötigte Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan bereits teilweise als Sonderbaufläche - Fläche für den Gemeindebedarf bzw. gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Diese Festsetzung soll nun für den gesamten Bereich in Sonderbaufläche geändert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur Änderung Buchst. b) erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung, deren Termin rechtzeitig vorher in den Mitteilungsorganen der Verbandsmitglieder bekanntgegeben wird.

Wurmberg, 25.2.2008

gez.

Helmut Sickmüller

Verbandsvorsitzender GVV Heckengäu

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Reute", "Dieb" sowie "Steinacker-Kolbenäcker" und "Ölschläge", Gemarkungen Frielzheim/Mönsheim gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 21.02.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Reute", "Dieb" sowie "Steinacker-Kolbenäcker" und "Ölschläge", Gemarkungen Frielzheim/Mönsheim, teilweise zu ändern und diesen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die für die erneute Beteiligung ursächlichen Änderungen betreffen insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Umweltbericht) sowie die Gebietsabgrenzung des Teilgebietes 1, Reute.

Für den Planbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 18.02.2008 mit der Umgrenzung der Geltungsbereiche maßgebend. Er ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten:



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung (inklusive Bedarfs- und Standortnachweis sowie Umweltbericht) und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden von Montag, 10.03.2008, bis einschließlich Dienstag, 25.03.2008, an folgenden Orten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Rathaus Frielzheim, Rathausstr. 7, 71292 Frielzheim, Wartezimmer und Zimmer 3 Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr sowie Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr
- Rathaus Mönsheim, Pforzheimer Str. 1, 71297 Mönsheim, Sitzungssaal Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 - 18.30 Uhr
- Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Wurmberg, Umlandstr. 15, 75449 Wurmberg, Erdgeschoss, Flur beim Eingang zu Zimmer 4
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den jeweiligen Rathäusern vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene bzw. vorgebrachte Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind bereits verfügbar:

* Umweltbericht gem. §2a BauGB

* verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Verfahrensbeteiligung

Wurmberg, 25.02.2008

gez.

Helmut Sickmüller

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Gewerbepark Heckengäu"

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Gewerbepark Heckengäu, Teilgebiet 2" gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Gewerbepark Heckengäu" hat am 18.02.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Gewerbepark Heckengäu, Teilgebiet 2" mit der Begründung und zugehörigem Umweltbericht teilweise zu ändern und diese dann gemäß §4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die für die erneute Beteiligung ursächlichen Änderungen betreffen insbesondere die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für den Planbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 26.02.2008 mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vom 26.02.2008 wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab Montag den 10.03.2008 auf die Dauer von 2 Wochen

im Rathaus Frielzheim, Warteraum und Zimmer 3, Rathausstr. 7 in 71292 Frielzheim am Montag bis Freitag vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 13.00 - 16.00 Uhr und Mittwoch nachmittags von 15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus Mönshheim, Sitzungssaal, Pforzheimer Str. 1, 71297 Mönshheim am Montag - Freitag vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 13.00 - 16.00 Uhr und Mittwoch nachmittags von 14.00 - 18.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene bzw. vorgebrachte Stellungnahmen können nach § 3 Abs.2 bzw. § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Inkrafttreten der Satzungen ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind bereits verfügbar:

- * Umweltbericht gem. §2a BauGB
- * Grünordnungsplan,
- * Geotechnisches Gutachten
- * Orientierende Altlastenuntersuchung
- * Schalltechnisches Gutachten
- * verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Verfahrensbeteiligung

Frielzheim, den 28.02.2008

gez. Michael Reiß,

Vorsitzender des Zweckverbands

Frei laufende Hunde auf landwirtschaftlichen Flächen

Gerade jetzt, zu Beginn des Jahres, wird dieses Thema wieder besonders aktuell. Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft hat jede(r):

Viele Hundebesitzer sind sich aber nicht darüber bewusst, dass die Tiere ihre "Notdurft" weder in privaten Vorgärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd bzw. Beweidung nicht betreten werden. Jeder Hundebesitzer hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Hund keinerlei negative Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht:

Wir bitten daher alle Hundehalter darum die Hinterlassenschaften ihrer Hunde ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bekanntmachung Waldumwandlung

Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Waldinanspruchnahme für den Gewerbepark Heckengäu, Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet

Zu dem oben genannten Vorhaben führt das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Forstdirektion als zuständige Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (LUVPG) im Rahmen des forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungsverfahrens gem. §§ 9 und 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) durch. Nach § 9 LUVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Forstdirektion die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen angehört.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht wurden und die beteiligten Träger Öffentlicher Belange, die sich schriftlich geäußert haben, gemäß § 67 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben, entfällt der auf den

12.03.2008 anberaumte Erörterungstermin.

gez. Hudelmaier

Amtsblatt der Gemeinde Frielzheim

Herausgeber: Gemeinde Frielzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister M. Reiß oder Vertreter im Amt - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Oswald Nussbaum, 71263 Weil der Stadt. Es gilt die Preisliste Nr. 29. Bezugspreis: 8,40 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG)

I. Obstgehölze	Grenzabstand	Bemerkung
1. Beerenobststräucher und –stämme, Rosen, Ziersträucher u. sonstige artgemäß kleine Gehölze, Rebstöcke außerhalb eines Weinberges - § 16 Abs. (1) 1a	0,50 m	dürfen nicht höher als 1,80 m werden, es sei denn, dass der Abstand nach Nr. 2 eingehalten wird.
2. Kernobst- und Steinobstbäume auf schwach und mittelstark wachsenden Unterlagen und andere Gehölze artgemäß ähnlicher Ausdehnung - § 16 Abs. (1) Nr. 2	2,00 m	die Gehölze dürfen die Höhe von 4 m nicht überschreiten, es sei denn, dass der Abstand nach Nr. 3 eingehalten wird.
3. Obstbäume, soweit sie nicht in Nr. 2 oder 4 genannt sind – § 16 Abs. (1) Nr. 3	3,00 m (innerorts 1,50 m)	
4. Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen und veredelte Walnussbäume - § 16 (1) Nr. 4b	4,00 m	
5. Unveredelte Walnuss sämlingsbäume § 16 (1) Nr. 5	8,00 m	
6. Obstspaliere können gepflanzt werden wie Hecken Ziff. 12. Gegenüber Grundstücken in Innerortslage ist mit Spalieren bis zu 1,80 m Höhe kein Abstand und mit höheren Spalieren ein Abstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten.		

II. Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume	innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks	außerhalb
7. Artgem. kl. Gehölze bis 1,80 m , z. B. Forsythien Spiraeen, Schneebeere, Buschrosen, Mahonien, kl. Cotoneaster - § 16 Abs. (1) Nr. 1a	0,50 m	0,50 m
8. Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen – sowie Weidenpflanzungen	1,00 m	1,00 m
9. Größere Gehölze bis 4 m Höhe , z. B. Flieger, Goldregen Haselnuss, Sanddorn	1,00 m	2,00 m
bei einer Erziehung auf über 4 m Höhe § 16 Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (2)	1,50 m	3,00 m
10. Artgem. mittelgroße oder schmale Bäume wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien (Akazien), Salweiden, Serbische Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen - § 16 Abs. (1) Nr. 4a und Abs. (2)	2,00 m	4,00 m
10a Geschlossene Bestände dieser Arten mit mehr als 3 Gehölzen - § 16 Abs. (2)	4,00 m	4,00 m
11. Großwüchsige Arten von Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen und anderen Bäumen artgem. Ausdehnung - § 16 Abs. (1) nr. 5	8,00 m	8,00 m
11 a Einzeln stehende großwüchsige Bäume, ausgenommen Nadelbäume, dürfen gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit einem Abstand von 6,00 m gepflanzt werden.		
12. Hecken bis 1,80 m Höhe = 50 cm Abstand über 1,80 m Höhe = 50 cm plus Mehrhöhe Der Rückschnitt von Hecken auf die vorgeschriebene Höhe verjährt nicht.		

Beseitigungsansprüche nach dem Nachbarrechtsgesetz verjähren in fünf Jahren. Bei späterer Veränderung der artgemäßen Ausdehnung des Gehölzes beginnt die Verjährung von neuem (§26). Der Besitzer eines Gehölzes, das die nach den Nrn. 1, 2, 7-9, und 12 zulässige überschreitet, ist zur Verkürzung und zum **Zurückschneiden** verpflichtet, jedoch **nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September**.

Die Steuererklärung 2007 jetzt elektronisch mit ELSTER

Viele Steuerbürger haben in den letzten Wochen bereits ihre Lohnbescheinigungen vom Arbeitgeber bekommen und die weiteren Belege für ihre Steuererklärung gesammelt. Das Finanzamt bietet mit "ELSTER" zur schnelleren Abwicklung eine ausgereifte, schnelle, sichere und kostenfreie Alternative, die Steuererklärung vom heimischen PC direkt zu übermitteln. Dieses elektronische Verfahren bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Eintragungsfehler werden bereits am PC erkannt.
- Die Steuer kann nach Eingabe aller Daten selbst berechnet werden.
- Die Daten werden im PC für das nächste Jahr vorgehalten und müssen dann ggf. nur aktualisiert werden.
- Änderungen durch das Finanzamt bei der Steuerveranlagung sind auf dem PC leicht nachvollziehbar.
- Insgesamt wird das Veranlagungsverfahren erheblich beschleunigt, die Erstattungen sind schneller verfügbar.

Der Steuerbürger kann dabei zwischen zwei Verfahrensvarianten wählen:

Entweder druckt er am PC seine Daten auf einem Blatt zusammengeführt aus und sendet dieses unterschrieben an das Finanzamt

oder er lässt sich programmgeführt authentifizieren und spart dann sogar die Übersendung des oben genannten Summenblattes.

Auch alle Nutzer der gängigen Steuersoftwareprogramme brauchen nicht mehr die oft umfangreichen Ausdrucke zu übersenden. Alle derartigen Programme haben einen "ELSTER-Button" mit dem sich die Daten ebenfalls elektronisch versenden lassen. Das amtliche Softwareprogramm können Sie unter www.elster.de downloaden oder eine entsprechende CD beim Bürgerbüro des Finanzamtes Mühlacker abholen. Alles kostenfrei, versteht sich.

Am 07.03.2008 findet im Bürgerbüro von 8.00 - 12.00 Uhr ein Informationstag statt, bei dem das Verfahren präsentiert wird und Gesprächspartner für Fragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
(Hümmerich)

Gemeinde Friolzheim Enzkreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2008 nachfolgende Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle Friolzheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung und steht im Eigentum der Gemeinde Friolzheim. Sie steht für öffentliche und private Zwecke der Gemeinde Friolzheim und anderen Nutzern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung besteht nicht. Insbesondere kann die Gemeinde Friolzheim die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung von der Erfüllung von zusätzlichen, in dieser Hallenordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.
2. Wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde gilt ein **absolutes Rauchverbot**.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Turn- u. Festhalle.
Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten. Mit der schriftlichen Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Turn-u. Festhalle wird von der Gemeindeverwaltung Friolzheim verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Bevollmächtigten (Hausmeister

oder dessen Vertreter).

3. Der Hausmeister oder dessen Stellvertreter ist für den Schul-, Sport- und Kulturbereich verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches. Seinen Anweisungen oder denen eines Vertreters ist Folge zu leisten. Dies beinhaltet auch das Recht, Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle verweisen zu können.
4. Der Hausmeister bzw. der von der Gemeinde beauftragte Schließdienst oder Stellvertreter ist für das tägliche Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. Die Schließung erfolgt im Regelbetrieb spätestens um 22.15 Uhr. Zu dieser Zeit ist der Übungsbetrieb einzustellen und die Halle samt Nebenräumen, auch die Räume, die vornehmlich vom Sportverein (Duschen, Umkleide, Stiefelgang usw.) genutzt werden, sind zu verlassen. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind einzuhalten.
5. Das Betreten der Halle während des sportlichen Übungsbetriebes ist entweder barfuß, mit Socken oder Sportschuhen mit hellen Sohlen gestattet. Das Verlassen und Wiederbetreten des Innenbereiches der Halle mit Sportschuhen ist nicht zulässig.
6. Sportliche Übungen dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines dazu bestellten oder befähigten Übungsleiters stattfinden. Er ist gleichzeitig verantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Der Übungsleiter verlässt die Halle in der Regel als Letzter.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Zur Überlassung der Turn- u. Festhalle oder Teilen davon ist ein schriftlicher Antrag mind. 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Art der Veranstaltung, Beginn, Dauer, Auf- und Abbauezeiten und evtl. Übungstermine, vorgesehene Bewirtschaftungsart (Küche kalt/warm), Nutzung Beschallungsanlage (mit/ohne Bedienpersonal), Bühne usw.
Ein Nutzungsvertrag muss mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung abgeschlossen werden.
Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen Gebühren (Gebührenordnung).
2. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich. Ebenso entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Hallenbelegung, wobei Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
3. Die Gemeinde Friolzheim behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn im Antrag zu § 4 Abs. 1 der Veranstalter falsche Angaben gemacht hat. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.
Die Mietsätze und Nebenkosten werden nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Überlassung der Turn- u. Festhalle Friolzheim (Anlage) erhoben.
4. Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Regelnutzung (z. B. Trainings- oder Schulbetrieb) stattfinden, ist ebenfalls der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter für Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. Solche Veranstaltungen werden zusammen mit der Gemeindeverwaltung regelmäßig geplant, die daraus entstehenden Hallenbelegungspläne sind für Nutzer und Hausmeister/Stellvertreter bindend. Änderungen in der Nutzung sind dem Hausmeister rechtzeitig (mindestens 5 Tage vor der geplanten Nutzung) persönlich mitzuteilen. Die Pläne sind entsprechend zu aktualisieren.
5. Bei Regelnutzung des Schul-, Sport und Kulturbereiches wird die Reinigung durch den Hausmeister vorgenommen. Während des Jahresurlaubs des Hausmeisters wird die grobe Reinigung der Anlagen (Leeren der Mülleimer, Ausfeigen der Umkleieräume etc.) durch den Nutzer als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
2. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).
3. Für jede Benutzung der Turn- u. Festhalle oder Teile davon hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen.
4. Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst einrichten lassen. Ist nach § 119 Versammlungsstättengesetz /verordnung (VstättVO) eine Feuerwache erforderlich, so hat diese in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Der Veranstalter muss sich dann mind. 2 Wochen vor Veranstaltung mit dem Kommandanten in Verbindung setzen.
5. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Auf- und Abbau sowie die Reinigung sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen ab 7.45 Uhr wieder genutzt werden kann. Die Küche ist in tadellos gereinigtem Zustand an den Hausmeister/Stellvertreter zu übergeben, dass sie vom nächsten Nutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann. Vor Überlassung bzw. nach Veranstaltungsende ist ein Protokoll zu erstellen und sowohl vom Nutzer als auch vom Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Fehlendes bzw. defektes Inventar wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.
6. Bei Aufbauten und Installationen sowie der Ausschmückung und Dekoration der Halle und der Nebenräume dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o.Ä. in der Halle ist strikt verboten. Alle Bauten und Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
7. Bei der Aufstellung und Benutzung von Licht-, Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
8. Werden die gemeindeeigenen Geräte verwendet, muss der Veranstalter geeignetes Bedienpersonal vorweisen bzw. wird die Bedienung durch eine von der Gemeinde genannte Person übernommen. Diese Kosten werden zum Selbstkostenpreis weitergegeben.
9. Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung bzw. Regelnutzung nicht abgeschlossen oder verstellt sein.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit (vor allen Dingen im Winter) der Zugangswege zu sorgen.
11. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das absolute Rauchverbot (§ 1 Abs. 1) in allen Räumen eingehalten wird. Er hat während der Veranstaltung das Hausrecht und somit die Aufsichtspflicht. Bei Nichteinhaltung wird dem Veranstalter ein Bußgeld auferlegt, das bis zu 100 % der Hallenmiete betragen kann. Im Wiederholungsfall ist mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung zu rechnen.

§ 6 Benutzung der Räume und Einrichtungen

1. Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt, Hausmeister/Stellvertreter geltend macht. Dies gilt auch bei der direkten Übergabe von einem vorherigen Veranstalter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Nutzungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
4. Die Halle wird bei privaten Veranstaltungen vom Veranstalter geöffnet und geschlossen. Bei Regelnutzungen öffnet der Hausmeister bzw. Stellvertreter. Die Schlüsselvollmacht liegt beim Hausmeister.
5. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet (Ausnahme Tierschauen und -ausstellungen). Ebenso sind Fahrräder, Inline-Skater usw. in der Halle und Nebenräumen nicht gestattet; sie sind vor dem Gebäude an entsprechenden Stellen zu deponieren.

§ 7 Haftung, Beschädigungen

1. Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz vor der Halle abgestellten Fahrzeuge.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und zur Verfügung gestellten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Halle mit sämtlichen Nebenräumen wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstigen Gegenstände aller Art, einschl. Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer/Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen und dem Inventar, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschl. der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltungen kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.
4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.

§ 8 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 9 Garderobe

1. Für die Garderobe im Foyer sowie den Umkleieräumen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.
2. Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch Bevollmächtigte der Gemeindeverwaltung (vorwiegend Hausmeister/Stellvertreter) oder von ihm ausgewiesene, namentlich genannte Personen, bedient werden.
3. Firmenwerbung und Plakatanschlüsse im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
2. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
3. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Nutzungsgebühren, Nebenkosten, Kautions

Für die Benutzung der Turn- u. Festhalle und deren Einrichtungen werden die Gebühren nach der öffentlich-rechtlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Überlassung der Turn- u. Festhalle vom 11.02.2008 erhoben.

§ 13 Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung später als 14 Tage vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, können die Grundbeträge für die Räume, Betriebseinrichtungen und die bereits ausgeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Bewirtung

Die Bewirtung einer Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13. März 2003 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der

Gemeinde Frielzheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Frielzheim, den 11.02.2008

gez. Seiß

Bürgermeister

Sprechstunde Schwester Karoline Haus

Die nächste Sprechstunde von Herrn Wilhelm, Pflegedienstleiter findet am

Mittwoch, den 05.03.2008
von 16.00 - 18.00 Uhr

im Trauzimmer des Rathauses statt.

Mängelscheck

Bitte hier ausschneiden



An das
Bürgermeisteramt Frielzheim
Rathausstr. 7
71292 Frielzheim

Name:

Anschrift:

Tel.:

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik:

.....

Wo?

.....

Verbesserungsvorschlag/Anregung

.....

.....

.....

Datum

Unterschrift



Bitte hier ausschneiden

Standesamtliche Nachrichten



Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubilaren

Nach § 34 Abs. 2 und 4 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Ehe- und Altersjubilaren veröffentlichen und an die Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene verlangt, dass die Veröffentlichung unterbleibt.

Folgende Jubiläen werden veröffentlicht:

Geburtstage:

der 70. und jeder folgende Geburtstag

ab dem 90. Geburtstag auch Übermittlung an den Rundfunk.

Ehejubiläen:

ab goldener Hochzeit

Bitte hier ausschneiden

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

An das
Bürgermeisteramt
Rathausstr. 7
71292 Friolzheim

Ich wünsche, dass folgende Jubiläen

☐ von mir

☐ meiner Gattin/
meinem Gatten

nicht veröffentlicht werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ alle Geburtstage

☐ folgende Geburtstage

☐ alle Ehejubiläen

☐ folgende Ehejubiläen

Absender

Name, Vorname ggf. Name, Vorname der Gattin/des Gatten

Geburtstag ggf. Geburtstag der Gattin/des Gatten

Tag der Eheschließung

Straße, Hausnummer

Unterschrift

Bitte hier ausschneiden

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, den **3. März 2008** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus

der Sitzung vom 11.02.2008

3. Forsthaushalt für die Wirtschaftsjahre 2007 / 2008

- a) Information über den Jahresabschluss für das Jahr 2007
- b) Vorstellung und Beschluss des Plans für das Jahr 2008

4. Bedarfsplanung für die Kindergärten der Gemeinde Friolzheim

- a) Vorstellung der Ergebnisse der Bedarfsumfrage 2007
- b) Vorstellung und Beschlussfassung der Betreuungsangebote auf Basis der Bedarfsanalyse sowie der einzelnen Elternbeiträge
- c) Beschlussfassung über die aus den neuen Betreuungsangeboten resultierenden Personalmaßnahmen

5. Jahresbauprogramm Straßen und Wege

- Verlängerung des Vertrages mit dem Bauunternehmen Kohler für 2008 -

6. Erschließungsvertrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kolbenacker-Erweiterung"

- Beschlussfassung-

7. Bausachen

- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst. 4475, Ulmenweg
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Befreiungen gem. § 31 i.V.m. § 36 BauGB -

Anfragen und Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen

Friolzheim, den 28.02.2008

gez.

Michael Reiß

Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet freundlich um Einhaltung dieser Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb dieser Öffnungszeiten auf dem Bürgermeisteramt vorzusprechen.

Tel. 9036-0, Fax 903630

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag + Donnerstag	08.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Notar

Der nächste Amtstag unserer Notarvertreterin Frau Drung findet am **Mittwoch, den 12.03.2008** statt.

Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950

Haus Heckengäu Heimsheim



Ausstellungseröffnung im Haus Heckengäu:

Photografien von Bernd Mantwill

"Menschen aus aller Welt"

Am 17. Februar kamen rund 20 Bewohner und Besucher zur Eröffnung der neuen Ausstellung. Bernd Mantwill, Geograph aus Leonberg, führte nach der Begrüßung die interessierten Zuschauer durch die Ausstellung und erläuterte einzelne Fotos. Die meisten Fotografien zeigen Menschen aus asiatischen Ländern, vor allem aus Indien, Nepal und Tibet sowie Indonesien. Herr Mantwill berichtete von Land, Leuten, Umweltsünden und kleinen Geschichten.



Die Verkaufsausstellung kann täglich von 10 - 18 Uhr im Erdgeschoss angeschaut werden.

Unsere Cafeteria ist immer mittwochs und sonntags von 14.30-16.30 Uhr geöffnet; neben Kaffee und Kuchen bieten unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auch verschiedene Kaltgetränke zur Erfrischung an - kehren Sie doch einfach mal ein! Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Aufgrund großer Nachfrage: Fachvortrag Krankheiten und Schädlinge der Obstgehölze wird erneut angeboten

Der Fachvortrag zu Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume stieß bei den Obstwiesen- und Hausgartenbesitzern in Pforzheim und im Enzkreis auf sehr große Resonanz. Deshalb bietet das Landwirtschaftsamt diesen Vortrag ein zweites Mal an, und zwar am Mittwoch, 12. März, um 19 Uhr in der Kantine des Landratsamts.

In einem Lichtbildervortrag werden die wichtigsten Krankheiten und Schädlinge des Baum- und Strauchobstes vorgestellt. Außerdem gibt es Hinweise auf vorbeugende und direkte Bekämpfungsmaßnahmen.

Anmeldung erbittet das Landwirtschaftsamt des Enzkreises bis spätestens 10. März unter Tel. 07231 308-1800, per Fax an 308-1850 oder per E-Mail an Landwirtschaftsamt@enzkreis.de.

Medienzentrum bietet neuen Service für GfS und Referat

Multimediale Referate mit Laptop und Beamer lösen in Prüfungen immer öfter Tafel, Kreide und selbst gemalte Plakate ab. "Oft ist es für die Schüler aber schwer, sich das notwendige audiovisuelle Material unter Berücksichtigung des Urheberrechts zu besorgen," weiß Jutta Pleick-Ott, Leiterin des Medienzentrums Pforzheim-Enzkreis.

Darum hat das Medienzentrum einen neuen Service eingerichtet: Über das Benutzerkonto der betreuenden Lehrkraft können Schüler die Medien für Referate oder die GfS ("Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen") ausleihen. Dafür benötigen sie lediglich das Einverständnis des Lehrers sowie den Schulstempel auf einem Vordruck, der ab sofort von der Homepage des Medienzentrums (www.enzkreis.de > Kultur und Bildung) heruntergeladen werden kann.

Der Bestand des Medienzentrums umfasst audiovisuelle Medien für alle Schularten entsprechend der gültigen Lehrpläne. Die Medienrecherche erreicht man über die gleichnamige Rubrik auf der Homepage des Medienzentrums. Hilfreiche Tipps für die Suche und Unterstützung bei der Auswahl gibt es telefonisch unter 07231 308770 - oder direkt bei einem Besuch im Medienzentrum. Die Einrichtung befindet sich im Innenhof des Landratsamts in Pforzheim, Eingang Kronprinzenstraße 9. Geöffnet ist das Medienzentrum montags von 9 bis 12.30 und von

13.30 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 12.30 und von 13.30 bis 18 Uhr, mittwochs durchgehend von 9 bis 14 Uhr und freitags von 9 bis 12.30 Uhr.

Investitionsförderung: Informationen für Landwirte

Am Donnerstag, 6. März, um 20 Uhr informiert das Landwirtschaftsamt des Enzkreises über die Änderungen bei der Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe im Jahr 2008. Zusätzlich wird Andrea Fromm, Beraterin für Direktvermarktung und Einkommenskombinationen des Landratsamtes Karlsruhe, Trends für alternative Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe aufzeigen.

Die Veranstaltung findet in der Cafeteria des Landratsamts in Pforzheim statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Auskünfte gibt es im Landwirtschaftsamt bei Christine Kutter unter Tel. 07231 308-1822.

Neues Angebot des Enzkreises:

Film über die Abfallsortierung für Schulen

"Wie werden die Altstoffe im Enzkreis gesammelt?" oder "Wie können die Dosen und Flaschen wieder auseinandergesortiert werden?" - Antworten auf diese und andere Fragen zum Thema Abfall gibt der neue Film "Sammlung und Sortierung der Altstoffe im Enzkreis", den der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Enzkreises jetzt fertiggestellt hat.

Seit dem Jahr 2005 bieten die beiden Abfallberater Dr. Dieter Eickhoff und Reinhard Schmelzer Programme an, die eigens für weiterführende Schulen konzipiert wurden. Dazu gehören Unterrichtseinheiten wie "Abfalltrennung und Papierverwertung" oder "Abfalltrennung bei der Elektroschrottverwertung". In einer ergänzenden Lehrerhandreichung "Abfallentsorgung im Enzkreis - Grundlagen und Unterrichtseinheiten", die allen Schulen vorliegt, sind die wichtigsten abfallwirtschaftlichen Informationen zusammengefasst.

Ergänzend hat der Enzkreis nun einen Film über die Sammlung und Sortierung der Altstoffe erstellt. Er entstand in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Kay-Uwe Martens von der Fachhochschule Kehl, der Entsorgungsfirma SITA Kommunal Service Süd GmbH sowie dem Medienzentrum Pforzheim-Enzkreis. Der Film liegt auf DVD vor und ist eingebettet in weitere Informationen zur Abfallwirtschaft im Enzkreis. Gezeigt wird die Sammlung der Altstoffe nach den Abfallarten "flach" und "rund", die dann in der Sortieranlage in Ölbronn-Dürrn sortiert werden. Im Film zu sehen sind die einzelnen Sortiervorgänge wie Trommelsiebe, Magnetabscheider für Dosen, Infrarotabscheider für Tetrapaks und verschiedene Stationen der Handsortierung - Ergebnis: sortenreine Altstoffe.

Noch in diesem Monat bekommen alle weiterführenden Schulen im Enzkreis die neue DVD zusammen mit der Fortschreibung und Aktualisierung der Lehrerhandreichung. Diese kann zusammen mit der DVD auch im Medienzentrum Pforzheim-Enzkreis ausgeliehen werden. Lehrkräfte, die abfallwirtschaftliche Themen aufgreifen möchten, bekommen Informationen auch auf der Entsorgungsplattform im Internet (www.entsorgung-regional.de) oder direkt bei der Abfallberatung unter Telefon 07231 354838.

Tolles aus Kartoffeln

Am Dienstag, 11. März, bietet das Landwirtschaftsamt Enzkreis in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Pforzheim von 19 bis 22 Uhr einen fachpraktischen Lehrgang für alle an, die Anregungen für die Verwendung von Kartoffeln suchen.

Nach einer theoretischen Information über die Kochtypen der Kartoffel und die beste Verwendung werden unter anderem ein Birnen-Kartoffelgratin, gefüllte Ofenkartoffeln, Kartoffel-Käse-Schnecken und Kartoffelrollen zubereitet.

Die Kursgebühr beträgt 12 Euro. Mitzubringen sind ein Geschirrtuch, Topflappen und Restbehälter sowie bei Bedarf eine Schürze und ein Getränk. Anmeldungen nimmt die vhs unter Tel. 07231 3800-20/21/10 unter Angabe der Kurs-Nummer 3721K entgegen.

Holz als nachwachsende Energiequelle

Zu einem Informationsabend über "Holz - Nachwachsende Mengen" laden das Forum 21 und das Energie- und Bauberatungszentrum (ebz) interessierte Bürgerinnen und Bürger am Donnerstag, 6. März, um 19.30 Uhr in die Räume des ebz in Pforzheim ein.

Holz ist eine wichtige erneuerbare Energie- und Rohstoffquelle. Die Nutzung von Holz trägt zum Klimaschutz bei, da bei seiner Verbrennung nur so viel klimaschädliches Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt wird wie der Baum der Atmosphäre zuvor beim Wachsen entzogen hat.

In den deutschen Wäldern wächst derzeit erheblich mehr Holz nach als eingeschlagen wird. Darüber und über die Brennholzversorgung im Enzkreis informiert Guido Wölfl vom Kreis-Forstamt. Manfred Mumm wird anschließend erläutern, wie Holz sicher und richtig zu lagern ist, damit es gut trocknen kann und nicht zum Risiko für Brände wird.

Mit diesem Abend endet die Veranstaltungsreihe "Bauen&Energie 2007/2008". Weitere Themenabende sind wieder ab Oktober 2008 geplant. Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Ideen bei der Planung der Veranstaltungsreihe einbringen möchten, können sich bei Annette Kurth von Forum 21 mit ihren Themenvorschlägen melden unter Tel. 07045 970-302 oder per E-Mail an a.kurth@telegis.de.

Landratsamt Enzkreis



Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 14.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung

Soziale Dienste



Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

Soziale Dienste
Pforzheim/Enzkreis
gGmbH

Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim
Tel. 07231 14424-0, Fax 07231 14424-14

Mobiler Dienst

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner:

Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Essen auf Rädern

Ansprechpartner:

Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Enzkreis-Kliniken

BAMBINO-Informationsabende

Der BAMBINO-Elterntreff der Frauenklinik in den Enzkreis-Kliniken Mühlacker bietet im März 2008 neue Säuglingspflegerkurse und Informationsabende an.

Am Montag, den **03.03.2008** um 19.00 Uhr, wird ein Informationsabend mit Chefarzt Dr. Ulrich Steigerwald angeboten. Treffpunkt ist im **Forum** der Enzkreis-Kliniken. Anschließend findet

eine Kreißsaalführung mit Besichtigung der Neugeborenen- und Wochenstation statt.

Anschaffungen, verschiedene Wickelmethode und Pflege des Säuglings stehen außerdem am Abend des **10.03.2008** auf dem Programm. Treffpunkt ist um 19.30 Uhr im BAMBINO-Elterntreff der Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Straße 32, Bau C. Anmeldungen hierzu nimmt gerne Frau Knapp unter der Tel.Nr. 07042/911303 entgegen.

Am **17.03.2008** geht es um das Baden, Stillen und die Ernährung des Säuglings. Beginn ist um 19.30 Uhr im BAMBINO-Elterntreff der Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Straße 32, Bau C. Anmeldungen hierzu nimmt gerne Frau Knapp unter der Tel.Nr. 07042/911303 entgegen.

Vortrag Kinderarzt: Über Ernährung, Vorsorge, Impfungen und mögliche Krankheiten im ersten Lebensjahr informiert Kinderarzt Dr. Albert Schneider am **31.03.2008** im Forum der Enzkreis-Kliniken Mühlacker. Der Vortrag beginnt um 19.30 Uhr.

Tagesmütter Enztal e.V.

Der Verein "Tagesmütter Enztal" e.V. lädt alle interessierten Tagesmütter und Eltern am Mittwoch, 12.03.2008, um 20:00 Uhr zu einer Fortbildung zum Thema "Kinder entdecken im Spiel die Welt" in das Vereinsbüro, Bahnhofstr. 96, in Mühlacker ein. Der Kurs wird von Frau Alfeld-Seibel geleitet. Um eine Anmeldung unter Rufnummer 07041 815600 wird gebeten. Die Teilnahmegebühr beträgt 6 € und ist bar vor Ort zu entrichten.

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 566 196 0, E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie: Anmeldungen werden unter Tel. 07231 30870 entgegengenommen.

Selbstbehauptungstraining für Mädchen und Frauen ab 16 Jahren

Ein Angebot des Polizeireviere Mühlacker

- Gefahrensituationen vermeiden?
- Habe ich nötigenfalls die richtige Strategie?
- Anderen selbstbewusst begegnen?
- Wie rufe ich richtig Hilfe?
- Was tun, wenn es mal "brenzlig" wird?
- Und wie verhalte ich mich, wenn ich doch mal Opfer geworden bin?

Tipps und Anregungen finden Mädchen und Frauen ab 16 Jahren in einem Trainingsseminar der Polizeidirektion Pforzheim. Die einzelnen Veranstaltungen bauen mit praktischen Übungen jeweils aufeinander auf und können daher nicht einzeln besucht werden.

Herr Ingo Weimar, Polizeibeamter mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Gewaltprävention vom Polizeirevier Mühlacker

Termine: montags, 7.04., 14.04., 21.04., 28.04.2008
jeweils von 19.00 - 21.30 Uhr

Kosten: keine

Der Kurs findet in den Räumen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt. Wir bitten um Anmeldung: Telefon 07041 6057, Fax 07041 861314 oder per Mail beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de.

Freiheit in Grenzen für Eltern mit Kindern zwischen 2 und 6 Jahren

Immer wieder fragen sich Eltern, wie viel Freiheit sie ihrem Kind geben sollen, gleichzeitig stellt sich die Frage nach einer sinn-

vollen "Grenze". Den Wunsch, das Kind möglichst in seiner Entwicklung nicht einzuengen und gleichzeitig das Bedürfnis, das Kind zu einem respektvollen Menschen, der Regeln und Grenzen akzeptiert, aufwachsen zu sehen, kennen viele Eltern. An diesem Abend wollen wir mit Hilfe eines kleinen Filmes verschiedene Szenen aus dem Alltag anschauen und gemeinsam nach Lösungsvarianten schauen. Folgende Erziehungssituationen können besprochen werden:

- Gemeinsames Brettspiel oder "Nicht verlieren können"
- Verlorenes Eis oder "Missachtete Warnung"
- Geschenktes Puzzle oder "Ich kann das nicht"
- Anstrengende Bettgehrouine oder "Ich muss aufs Klo"
- Heftiger Wutanfall oder "Gib das her, blöde Mama"

Referentin: Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Dipl. Soz. Arb.
Der Vortrag findet am Dienstag, 1.04.2008 von 20-22 Uhr in den Räumen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt. Kosten 5 EURO. Wir bitten um Anmeldung: Telefon 07041 6057, Fax 07041 861314 oder per Mail beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu

Frau Gabriele Winter
Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Tel. 07041 81469-23
Fax 07041 8146912
E-Mail: bha@fachberatung-enzkreis.de
Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)

Sprechstunde:
Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Vielen Dank im Voraus!
Freundliche Grüße
Gabriele Winter

Hilfe in Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr

Arbeitskreis Leben Pforzheim-Enzkreis e.V. (AK)L
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon: 07231 - 80 00 878

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 357717

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V.,
Gerberstr. 4, 75175 Pforzheim

Terminvereinbarung Geschäftsstelle Pforzheim:

Tel. 07231 34180

Mo., Di., Mi. 15.00 - 17.00 Uhr
Do., Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

In Bad Wildbad-Calmbach haben wir für Sie auch eine Außensprechstunde, die freitags, 13.30 - 17.30 Uhr stattfindet, Tel. 07081 953544. Terminvereinbarungen ebenfalls in der Geschäftsstelle Pforzheim

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770, Fax 07231 9227722

Sprechzeiten:

Montag - Dienstag - Donnerstag 9.00 - 12.30 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 20.00 Uhr
Freitag 9.00 - 15.00 Uhr

- in Krisensituationen ohne Voranmeldung

Sonderdienst Mutterschutz beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe

Beratung während der Schwangerschaft und im Erziehungsur-
laub zu mutterschutzrechtlichen Fragen.

Frau Ratka Tel. 0721 9264159

Frau Fritzsche Tel. 0721 9264534

Sprechzeiten

Montag 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953

Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erho-
lungen

Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und
Donnerstagvormittag



Haus der Diakonie

Diakonie

Auskunft - Beratung - Hilfe

Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B.

- Lebens- und Sinnkrisen
- Soziale Nöte
- Familiäre Konflikte
- Schwangerschaft
- Leben mit Behinderung
- Psychische Nöte
- Chronische Erkrankungen
- Krebs
- Sucht
- Leonberger Tafel

Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen.
Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Haus der Diakonie

Oberamteistr. 11 (Nähe Marktplatz) 71229 Leonberg

Tel. 07152 3329400, Fax 07152 33294024

Telefonzeiten Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr,

Termine nach Vereinbarung.

Fachberatungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Enzkreis

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosig-
keit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumut-
baren Wohnverhältnissen leben.

- Wir bieten **Ihnen** persönliche Beratung und Informationen, die
sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsiche-
rung ergeben.

- Wir unterstützen **Sie** bei Fragen der Existenzsicherung (Ar-
beitslosengeld II, Sozialhilfe) und stellen bei Bedarf Kontakt zu
Behörden und anderen Einrichtungen her **und begleiten Sie**.

- Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden.

Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim
oder jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 12.00
Uhr im Rathaus in Mühlacker, Zimmer 39.

Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot

Pforzheim Stadt und Enzkreis,

Wichernhaus, Westliche 120, 75172 Pforzheim

Tel. 07231-566196-0 (Zentrale), -61/62 (Fachberatungsstelle)



Deutsche
Rentenversicherung

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7/Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.



-- Hilfe, die sich sehen lässt --

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Notdienste / Service



Ärztlicher Sonntagdienst

**Zentrale Notfallpraxis Mühlacker
beim Krankenhaus Mühlacker**
Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292
Geöffnet: von Freitag, 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.
An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg im Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg,
Telefon extern: 07152 2028000
Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr
in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG

Apotheken-Notdienst

Samstag, den 01.03.2008
Pregizer - Apotheke, Leopoldplatz - Ecke Baumstraße,
Pforzheim
Tel. 07231 14370, Fax 143714

Sonntag, den 02.03.2008
Leopold - Apotheke, Bahnhofstraße 6, Pforzheim
Tel. 07231 351840, Fax 358047

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen über Tel.-Nr. 07231 3737

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Trauerhilfe GmbH, Schulstr. 30, Rutesheim,
Tel. 07152 52421

Die Deutsche Bahn AG informiert:

Auskunft für Reisezüge und Fahrpreise Pforzheim
0800 1507090

Montag - Freitag von 07.00 - 20.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage von 09.00 - 18.00 Uhr

Hebammenteam Friolzheim

Hebamme Meike Schulze 07044 940211
Hebamme Gesine König 07044 44061

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt
Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

.....
Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
Ja () Nein ()

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
.....
.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

.....
Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken

- 11 Beton U-Steine -Selbstabholung-
Tel: 07044 908883

Müllabfuhrtermine

und Öffnungszeiten des Recyclinghofes, auf dem Grundstück der alten Kläranlage Friolzheim, Tel. 44814

	Samstags / Müllabfuhr	Sonntags / Müllabfuhr	Samstags / Müllabfuhr	Sonntags / Müllabfuhr
FEBRUAR				
1. Fr				
2. Sa	13.00-18.00 8.30-11.30			
3. So				8. KW
4. Mo				
5. Di		14.00-17.30		
6. Mi				
7. Do	8.00-12.30 14.00-17.30			
8. Fr				
9. Sa	8.30-11.30 13.00-16.00			
10. So				1. KW
11. Mo				
12. Di				
13. Mi	14.00-17.30 8.00-11.30			
14. Do				
15. Fr	14.00-17.30 8.00-11.30			
16. Sa	13.00-16.00 8.30-11.30			
17. So				8. KW
18. Mo				
19. Di				
20. Mi	8.00-12.30 14.00-17.30 E-Gitarre*			
21. Do				
22. Fr	8.00-12.30 14.00-17.30			
23. Sa	8.30-11.30 13.00-16.00			
24. So				5. KW
25. Mo				
26. Di	14.00-17.30			
27. Mi				
28. Do	14.00-17.30 8.00-11.30			
29. Fr				
MÄRZ				
1. Sa	13.00-16.00 8.30-11.30			
2. So				10. KW
3. Mo				
4. Di		14.00-17.30		
5. Mi				
6. Do	8.00-12.30 14.00-17.30			
7. Fr				
8. Sa	8.30-11.30 13.00-16.00			
9. So				11. KW
10. Mo				
11. Di				
12. Mi	14.00-17.30 8.00-11.30 E-Gitarre*			
13. Do				
14. Fr	14.00-17.30 8.00-11.30			
15. Sa	13.00-16.00 8.30-11.30			
16. So				12. KW
17. Mo				
18. Di				
19. Mi	8.00-12.30 14.00-17.30			
20. Do				
21. Fr	8.00-12.30 14.00-17.30			
22. Sa	8.30-11.30 13.00-16.00			
23. So	Ostermontag			13. KW
24. Mo	Ostermontag			
25. Di	14.00-17.30			
26. Mi				
27. Do	14.00-17.30 8.00-11.30			
28. Fr				Sperrmüll*
29. Sa	13.00-16.00 8.30-11.30			
30. So				10. KW
31. Mo				

Jubilare



Glückwünsche zum Geburtstag

Frau Irmgard Lichtenberger, Leonberger Str. 24/1,
feiert am 01.03.2008 ihren 72. Geburtstag.
Frau Sonja Schur, Falkenstr. 44,
feiert am 03.03.2008 ihren 75. Geburtstag.
Frau Johanna Steinbach, Heimsheimer Str. 2,
feiert am 04.03.2008 ihren 90. Geburtstag.
Frau Franziska Kratzer, Kirchstr. 16,
feiert am 05.03.2008 ihren 83. Geburtstag.
Frau Margot Pape, Heimsheimer Str. 4,
feiert am 06.03.2008 ihren 84. Geburtstag.
Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen
ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute.

Standesamtliche Nachrichten



Geburt

10. Januar 2008 in Pforzheim
Max Wohlrab, Sohn von Ralf Wohlrab und Monika Wohlrab,
beide wohnhaft in Lehenstr. 27, Friolzheim

Eheschließung

02. November in Friolzheim
Ralf Wohlrab, und Monika Carmen Herrmann,
beide wohnhaft in Lehenstr. 27, Friolzheim

Freiwillige Feuerwehr Friolzheim



ÜBUNG

Am Sonntag 02.03.08 trifft sich die aktive Wehr zur Übung.
Beginn 7.45 Uhr.

JUGENDFEUERWEHR

Am Samstag 01.03.08 ist Übung für die Jugendfeuerwehr. Be-
ginn 16.00 Uhr

Bildung / Schulen



vhs

Außenstelle Friolzheim

Schirmherr: Bürgermeister Michael Seiß
Örtliche Leitung: Martina Benzinger,
Telefon 07044 41253, Fax 07044 903153

Einzelveranstaltungen

Energieausweis

Vortrag

Jörg Lehstmann

Donnerstag, 13.03.2008, 20:00-21:30 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, vhs-Raum
Gebühr EUR 5,00; Abendkasse

Kursnummer 7901 e

Die Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verpflichtete alle Mitgliedsstaaten, zum 4. Januar 2006 einen Energieausweis für Gebäude einzuführen. In Deutschland wird diese Richtlinie bundesweit in der neuen Energiesparverordnung 2007 geregelt. Gegenüber den bisherigen Regelungen sind davon nicht nur neue Gebäude betroffen: Auch für bestehende Gebäude - egal ob Wohn- oder Nichtwohngebäude - muss der Eigentümer bei Verkauf oder Neuvermietung einen Energieausweis vorlegen. Je nach Gebäudealter und -größe gibt es für den Ausweis unterschiedliche Anforderungen und Ausstellungsfristen. Der Vortrag informiert Sie über die wesentlichen Inhalte des Energieausweises, wann er ausgestellt werden muss und wer ihn ausstellen darf.

Schnelle Küche

Heike Müller

Donnerstag, 17.04.2008, 18:30-22:00 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, Küche

Gebühr EUR 19,00; inkl. EUR 6,00 für Lebensmittel

Kursnummer 7904 K

Mitzubringen: Geschirrtuch, Dosen oder Schüsseln, Schreibzeug, evtl. Schürze, Getränk nach Wahl
Nein, nicht immer Ravioli aus der Dose oder Pommes aus dem Tiefkühlfach! Wir bereiten schnelle, gesunde Mittagessen zu, die Mutter und Kinder nicht stressen.

Fingerfood - Partyhäppchen aus der Hand*Christel Sonntag-Augenstein*

Freitag, 06.06.2008, 18:00-21:45 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, Küche

Gebühr EUR 21,00; inkl. EUR 8,00 für Lebensmittel

Kursnummer 7905 K

Mitzubringen: Geschirrtuch, Dosen oder Schüsseln, Schreibzeug, evtl. Schürze, Getränk nach Wahl

Für den Spieleabend, die kleine Bewirtung im Büro, fürs Buffet oder bei einem Stehempfang eignen sich diese Kleinigkeiten ganz besonders.

An diesem Abend bereiten wir Canapees, Mini-Quiches, Schnittchen, Blätterteigstückchen zu und garnieren sie dekorativ.

Tritratrullala, Kasperle ist wieder da!**Kasperle und die Wunderblume**

für Kinder ab 3 Jahren

Marion Poth

Freitag, 14.03.2008, 15:00-15:45 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 2,00

Kursnummer 7912

Wieder ein Abenteuer mit unserem Friolzheimer Kasperle und seinen Freunden.

Vom Ei zum Frosch

für Kinder von 4 bis 6 Jahren

Giuseppa Guttmann

Freitag, 04.04.2008, 15:00-17:30 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 10,00

Kursnummer 7913 K

Mitzubringen: einen kleinen Schuhkarton, Kleber, Buntstifte, Schere

Wir erfahren an diesem Nachmittag alles über den Frosch und werden gemeinsam basteln, spielen, singen und natürlich viel Spaß dabei haben.

Kleine Köche ganz groß Zusatztermin

für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Martina Benzinger

Freitag, 17.04.2008, 15:00-18:00 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 14,00; inkl. Lebensmittel EUR 5,00

Kursnummer 7915 K

Mitzubringen: Schürze, Restebehälter in verschiedenen Größen, Geschirrtuch, Getränk

Dieses Mal wollen wir unseren Kurs unter das Motto "Partyzeit" stellen. Wir werden gemeinsam leckere Sachen herstellen, die auf jeder Kinderparty willkommen sind. Von der Vorspeise über Hauptgericht und Nachtisch wird für jeden etwas dabei sein. Jedes Kind erhält eine Rezeptesammlung und ein Kochdiplom.